

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	383
Öffentliche Zustellungen	384
Öffentliche Zustellungen	385
Öffentliche Zustellungen	386
Öffentliche Zustellungen	387
Öffentliche Zustellung.....	388
1. Änderung Satzung Zweckverband Bioabfall Niederrhein (BAVN).....	388
Schwalmtal: Haushalt 2017: Haushaltssatzung.....	388
Tönisvorst: Öffentliche Zustellung	391
Bebauungsplan Vo-10 „Kempener Straße-Ost“.....	391
Bebauungsplan Tö-83 „Vorster Straße/Südring“	395
Flächennutzungsplan, 6. Änderung.....	398
Viersen: Flächennutzungsplan, 89. Änderung „Konzentrationszonen für die Windenergie“	402
Bebauungsplan Nr. 182-B „Zollweg / Robend-Nord“.....	406
Willich: Öffentliche Zustellung.....	408

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.01.2017

- Aktenzeichen 03280265488/le

gegen:

Herrn
Sylwester Zielonko
Mühlenstraße 133
41236 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 383

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 20.02.2017
- Aktenzeichen 03240617349/grä
gegen:**

Herrn
George Stoian
Str. Frunei nr.101 bl.4E sc.4, bei et.ap 64
RO- JUD.GL MUN. GALATI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 384

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.02.2017
- Aktenzeichen 03280263469/le
gegen:**

Herrn
Jeroen Waanders
Nuenenseweg 99
NL-5667 BC GELDROP

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 384

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 03.04.2017
- Aktenzeichen 03240614919/sv
gegen:**

Herrn
Lucien Smeets
Boegstraat 23
NL-6051 LD MAASBRACHT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und

vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 384

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.04.2017

**- Aktenzeichen 03240614935/sv
gegen:**

Herrn
Damian Grzegorz Zuczkowski
Osiek 88
PL-95-405 GALEWICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 385

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.03.2017

**- Aktenzeichen 03193679217/brü
gegen:**

Herrn
Maarten C M Agterberg
Koningsweg 135
NL-3585 LA UTRECHT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 385

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Marcel Bronema**, letzte bekannte Anschrift: **Vergtweg 95, 5301 TE Zaltbommel**, ist am 06.01.2017 ein Bescheid des

Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.03.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 385

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Imre Bokodi**, letzte bekannte Anschrift: **Het Schip 253, 7325 NM Apeldoorn**, ist am **30.12.2016** ein Bescheid des

Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
386

Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.03.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 386

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Anne Hummel**, letzte bekannte Anschrift: **Benbenstraat 8,7844 NJ Veendorp**, ist am **30.12.2016** ein Bescheid des

Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.03.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 386

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Augustus Ruiter**, letzte bekannte Anschrift: **Lieve Geelvincklaan 1, 1231 VJ Loosdrecht**, ist am **18.01.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.03.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 387

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Cengiz Temirci**, letzte bekannte Anschrift: **Gasthuisstraat 63, 5041 Tilburg**, ist am **22.12.2016** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.03.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 387

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Ford Mondeo, FIN: WF0AXXGGBAXU43803, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 28.03.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 165/16 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 387

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Keeway, FIN: LBBB942A88B361904, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der
388

Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 28.03.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 272/16 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 388

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Änderungssatzung vom 21.12.2016 zur Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 5 vom 02.02.2017) bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß §20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 24.03.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 388

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW S. 966) hat der Rat

der Gemeinde Schwalmtal am 22. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	39.056.675 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.388.184 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.719.465 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.590.364 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.038.958 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.967.415 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	891.600 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 1.331.509 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 10.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 7 Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg. Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

§ 8 Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget. Diese Regelung gilt analog für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- (2) Die Kontengruppen:
50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie
Personal- und Versorgungsauszahlungen)
57 (Bilanzielle Abschreibungen)
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)
bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 23. Februar 2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2017 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 27. März 2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 gem.

§ 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 28. März 2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 388

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), in der aktuell gültigen Fassung, wird der an

Die unbekannteten Erben nach
Herrn Marcel Plängsken
letzte bekannte Anschrift:
Schirick 104, 41751 Viersen

gerichtete Bescheid vom **24.03.2017** zum **Aktenzeichen 01025666.6/0200** öffentlich zugestellt, da dieser Bescheid dem Empfänger nicht zugestellt werden konnte.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 114 von den Erben unter Vorlage eines Erbnachweises eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 6/S. 27

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 391

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, 2. Änderung, Stadtteil Vorst

hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 23.01.2013 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, 2. Änderung und in seiner Sitzung am 08.03.2017 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, 2. Änderung

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten, um den gewerblichen Betrieb am bestehenden Standort zu erhalten.

Umweltbelange:

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Mensch	Freizeit und Erholung • Umweltbericht	Keine Auswirkungen durch das Planvorhaben	
	Verkehr • Umweltbericht	Verminderung des Lkw-Anteils im Ortsteil Vorst. Bei Erhöhung des Lkw-Verkehrs auf dem Betriebsgelände ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die Grenzwerte bezüglich des Lärms bei der umgebenden Bebauung eingehalten werden.	

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
	Geruchs- u. Lärmimmissionen • Umweltbericht • Schalltechnische Untersuchung zum BImSch II – Plan (Masterplan) • Gutachten der BImSch I – Genehmigung vom 17.11.2011 • Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen vom TÜV Nord	Bei Erweiterungen ist im Einzelfall zu prüfen und im Bau-genehmigungsverfahren festzusetzen, welche baulichen Maßnahmen durchzuführen sind, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu vermeiden. Festsetzungen im Bebauungsplan von Lärmschutzwällen, Lärmschutzwall/-wand Kombinationen. Vernachlässigbare Geruchsbelastung	1. Privatperson, Schreiben vom 24.06.2014 2. Straßen NRW, Schreiben vom 16.07.2014 3. Kreis Viersen, Schreiben vom 25.07.2014

Schutzgut Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Vorprüfung 	Mit dem Planungsvorhaben sind im unmittelbaren Versiegelungsbereich keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere/Pflanzen verbunden.	
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller der in den BImSch- Genehmigungen erteilten Vorgaben sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.	
Schutzgut Wasser	Oberflächengewässer <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Sind im Plangebiet nicht vorhanden	
	Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzonen. Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller der in den BImSch- Genehmigungen erteilten Vorgaben sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers zu erwarten.	Kreis Viersen, Schreiben vom 25.07.2014
Schutzgut Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Das geplante Vorhaben befindet sich weder in bedeutenden Kaltluftentstehungsräumen noch in bedeutenden Luftaustausch- und Frischluftversorgungsräumen. Eine signifikante Erhöhung der betriebsbedingten lufthygienischen Belastungen durch z.B. eine deutliche Erhöhung der Versiegelungsrate oder eine starke Zunahme von Verkehrsströmen ist nicht zu erwarten. Eine mögliche geringe Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse ist aufgrund der geringen klimatischen Bedeutung der Flächen nicht als erhebliche Umweltauswirkung einzustufen.	

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da die baulichen Erweiterungen sich in die bereits vorhandene bauliche Struktur eingliedern und kein unmittelbarer Landschaftsraum betroffen ist.	Kreis Viersen, Schreiben vom 25.07.2014
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Durch die bereits vollständige Nutzung des Änderungsbereichs kann das Auffinden besonderer Kulturgüter nahezu ausgeschlossen werden. Erhebliche umweltbezogene Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgüter sind, auch unter Berücksichtigung der beiden BImSch- Genehmigungen, durch das Vorhaben von daher nicht zu erwarten.	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rhein-land, Schreiben vom 25.08.14

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	• Umweltbericht	Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für das B-Plangebiet nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten.	
Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen	• Umweltbericht	Z.Z. liegen keine Konzepte für die Nutzung erneuerbarer Energien vor. Die Abwasser- und Abfallentsorgung geschieht entsprechend der gültigen Satzungen und Verordnungen bzw. der unter 1.3.1 genannten BImSch-Genehmigungen des Kreises Viersen.	
Zusammengefasste Auswirkungsprognose	• Umweltbericht	Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Einhaltung der Vorgaben aus den BImSch-Genehmigungen des Kreises Viersen zum momentanen Zeitpunkt nicht zu erwarten bzw. absehbar.	

In vorangegangenen Beteiligungsverfahren sind von Bürgern/Einwohnern nachfolgende Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen worden:

- Geruchsbelästigung
- Lärmbelästigung
- Gebäudehöhe
- Wertminderung

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

07. April 2017 bis einschl. 09. Mai 2017

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, 2. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 24.03.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

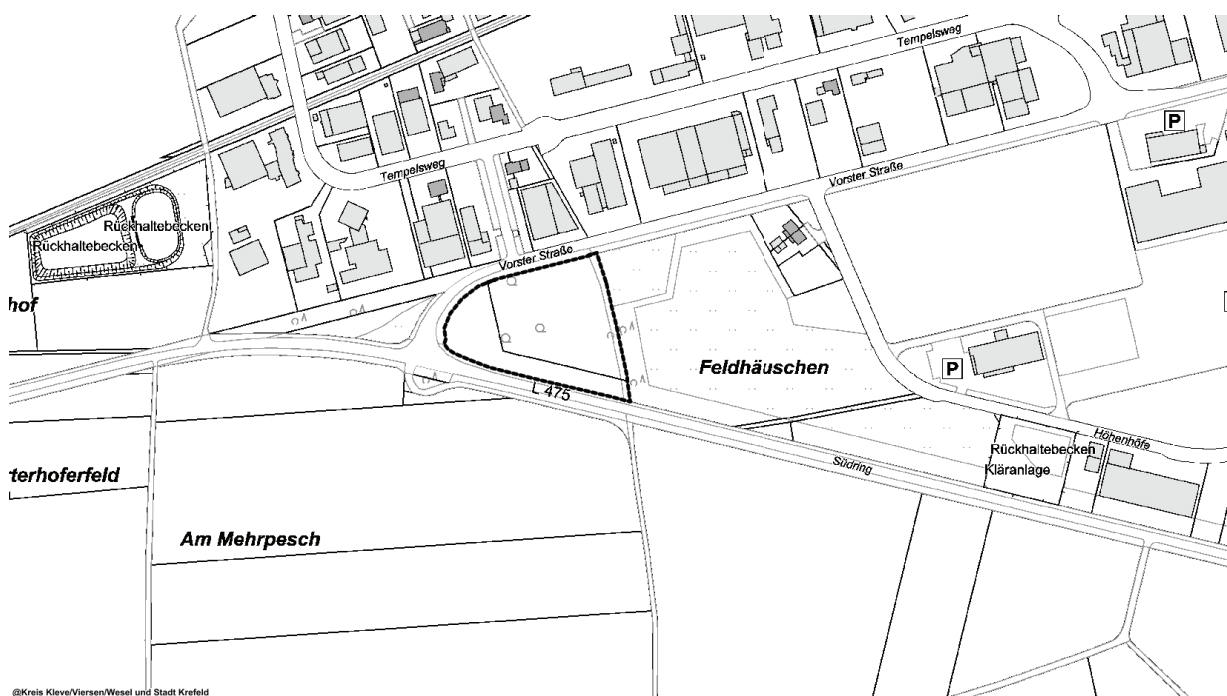
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 6/S. 28

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 391

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-83 „Vorster Straße/Südring“, Stadtteil St. Tönis hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-83 „Vorster Straße/Südring“ als Vorhaben- und Erschließungsplan und in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-83 „Vorster Straße/Südring“

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-83 „Vorster Straße/Südring“ ist die Umwandlung der Fläche für die Forstwirtschaft in gewerbliche Baufläche und Ausgleichsfläche.

Umweltbelange:

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	Verkehr • Umweltbericht	Zunahme des Kundenverkehrs, der nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.	1. Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017
	Freizeit und Erholung • Umweltbericht	Das Plangebiet weist keine Erholungsfunktion auf. Eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Erholungseinrichtungen (Radwege) ist nicht zu erwarten.	Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
	Staub- und Lärmimmissionen <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Zunahme der Lärmbelastung durch Betrieb und Kundenverkehr. Temporäre Zunahme von Staub- und Lärmbelastungen während der Bauphase. Regelung der zulässigen Betriebsarten über den Abstandserlass NRW. Es ist mit keinen erheblichen Belastungen zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind nicht erheblich.	Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Vorprüfung 	Aufgrund des erwartbaren potentiellen Artenspektrums können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es handelt sich jedoch nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Durchführung einer ökologischen Baubegleitung. Der Verlust des Feldgehölzes wird durch die Neuaufforstung einer bisher unbewaldeten Fläche ausgeglichen.	2. Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 06.01.2017 3. NABU Krefeld/Viersen, Schreiben vom 11.01.2017 4. Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 31.01.2017
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu einer Überbauung von bisher unversiegeltem Boden und damit zu einem Verlust seiner Bodenfunktionen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme führt zu einer Minderung der Beeinträchtigungen auf die Bodenfunktionen.	
Schutzgut Wasser	Oberflächengewässer und Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung wird durch die Anlage eines Versickerungsbeckens innerhalb des Plangebietes kompensiert. Das vorhandene Kleingewässer wird nicht in Anspruch genommen, sondern durch geeignete Pflegemaßnahmen aufgewertet.	NABU Krefeld/Viersen, Schreiben vom 11.01.2017 Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017
Schutzgut Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht 	Klimatisch negative Auswirkungen sind relativ klein und betreffen im Wesentlichen nur das Plangebiet selbst und weniger die umliegenden Nutzungen. Für das Mikroklima geht anteilmäßig eine Waldfläche mit Ausgleichsfunktion verloren, die Strahlungs- und Temperaturschwankungen vermindert und eine erhöhte Luftfeuchtigkeit aufweist. Dies führt jedoch aufgrund der weiterhin bestehenden und umgebenden Gehölzstrukturen nur zu geringen negativen klimatischen Auswirkungen.	

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht 	Der nicht für die Bebauung beanspruchte Teil des Feldgehölzes wird entlang des Südrings (L 475) sowie im Mündungsbereich der Vorster Straße in den Südring erhalten bleiben. Durch die Erhaltung einer Teilfläche der Gehölzstruktur werden die neuen Gebäude eingegrünt, so dass der Übergang in die freie Landschaft erhalten bleibt und die negativen visuellen Wirkungen der Gebäude deutlich gemindert werden.	Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht 	Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, sodass mit keinen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen ist.	
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht 	Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für das B-Plangebiet nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten.	
Zusammengefasste Auswirkungs- prognose	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht 	Bis auf die Versiegelung des Bodens verbleiben bei Durchführung der festgesetzten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen.	

In vorangegangenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Löschwasserversorgung
- Gebäudehöhe
- Sichtfelder im Bereich der Einmündung Südring/Vorster Straße

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von Bürgern/Einwohnern keine Bedenken vorgetragen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

07. April 2017 bis einschl. 09. Mai 2017

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-83 „Vorster Straße/Südring“ einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

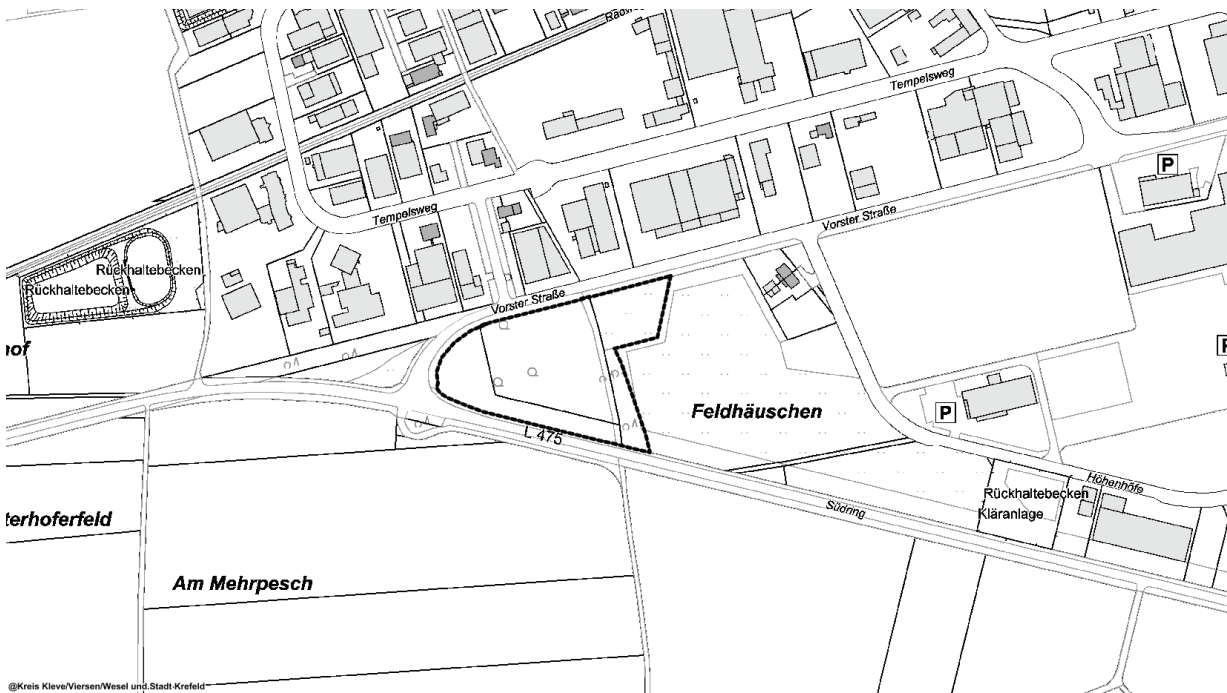
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.

Abgrenzung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, Fläche für Wald und Fläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen in Gewerbliche Baufläche und Grünfläche (Ausgleichsfläche) umzuwandeln.

Umweltbelange:

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	Verkehr • Umweltbericht	Zunahme des Kundenverkehrs, der nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.	1. Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017

	Freizeit und Erholung • Umweltbericht	Das Plangebiet weist keine Erholungsfunktion auf. Eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Erholungseinrichtungen (Radwege) ist nicht zu erwarten.	Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017
--	--	---	---

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
	Staub- und Lärmimmissionen • Umweltbericht	ZunahmederLärmbelastungdurchBetrieb und Kundenverkehr. Temporäre Zunahme von Staub- und Lärmbelastungen während der Bauphase. Es ist mit keinen erheblichen Belastungen zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind nicht erheblich.	Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aufgrund des erwartbaren potentiellen Artenspektrums können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es handelt sich jedoch nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Der Verlust des Feldgehölzes wird durch die Neuaufforstung einer bisher unbewaldeten Fläche ausgeglichen. Ergänzend zu den Auswirkungen aufgrund des Bebauungsplanes Tö-83 werden ca. 1.725 m ² bisher im Flächennutzungsplan als Wald dargestellte Fläche, sowie die ca. 3.025 m ² große als Verkehrsfläche dargestellte Fläche mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans als Gewerbefläche dargestellt.	2 Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 06.01.2017 3. NABU Krefeld/Viersen, Schreiben vom 11.01.2017 4. Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 31.01.2017
Schutzgut Boden	• Umweltbericht	Durch das im B-Plan Tö-83 geplante Bauvorhaben kommt es zu einer Überbauung von bisher unversiegeltem Boden und damit zu einem Verlust seiner Bodenfunktionen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme führt zu einer Minderung der Beeinträchtigungen auf die Bodenfunktionen. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden über den Geltungsbereich des B-Planes Tö-83 hinaus ca. 4.750 m ² als Gewerbegebiet dargestellt und somit eine entsprechende Festsetzung in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbereitet. Davon waren bislang ca. 3.025 m ² als Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Ein Ersatz für den Verlust der Bodenfunktionen ist in dem Bebauungsplan, der ggf. für den Erweiterungsbereich aufgestellt wird, vorzusehen. Schutzwürdige Böden werden durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans nicht in Anspruch genommen.	

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Wasser	Oberflächengewässer und Grundwasser • Umweltbericht	Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung wird im B-Plan Tö-83 durch die Anlage eines Versickerungsbeckens kompensiert. Das vorhandene Kleingewässer wird nicht in Anspruch genommen, sondern durch geeignete Pflegemaßnahmen aufgewertet. Mit der 6. Änderung des F-Planes werden über den B-Plan Tö-83 hinaus ca. 4.750 m ² als Gewerbegebiet dargestellt und somit eine entsprechende Festsetzung in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbereitet. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan waren bislang ca. 3.025 m ² als Straßenverkehrsfläche und ca. 1.725 m ² als Waldflächen vorgesehen. Durch entsprechende Festsetzungen in der nachfolgenden Bauleitplanung, lassen sich die Auswirkungen durch Maßnahmen zur Versickerung des Regenwassers deutlich reduzieren, so dass keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser verbleiben.	NABU Krefeld/Viersen, Schreiben vom 11.01.2017 Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017
Schutzgut Klima und Luft	• Umweltbericht	Klimatisch negative Auswirkungen sind relativ klein und betreffen im Wesentlichen nur das B-Plangebiet Tö-83 selbst und weniger die umliegenden Nutzungen. Für das Mikroklima geht anteilmäßig eine Waldfläche mit Ausgleichsfunktion verloren. Dies führt jedoch aufgrund der weiterhin bestehenden und umgebenden Gehölzstrukturen nur zu geringen negativen klimatischen Auswirkungen. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden über den Bebauungsplan Tö-83 hinaus ca. 4.750 m ² als Gewerbegebiet dargestellt und somit eine entsprechende Festsetzung in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbereitet. Durch die F-Planänderung wird die bestehende planerische Situation daher nur geringfügig geändert. Eine Vermeidung mikroklimatischer Auswirkungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.	

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht 	Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden bislang als Straßenverkehrsfläche und Wald vorgesehene Flächen als Gewerbegebiet und Grünfläche vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet ist keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, zumal die westliche und südliche Kante des Plangebietes durch die vorgesehene Grünfläche einen harmonischen Übergang in die offene Landschaft als Ortsrandeingrünung bildet. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.	Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht 	Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, sodass mit keinen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen ist.	
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht 	Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für das Plangebiet nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten.	
Zusammengefasste Auswirkungsprognose	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht 	Bis auf die Versiegelung des Bodens verbleiben bei Durchführung der im Bebauungsplan Tö-83 festgesetzten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen.	

In vorangegangenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Gebäudehöhe

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von Bürgern/Einwohnern keine Bedenken vorgetragen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

07. April 2017 bis einschl. 09. Mai 2017

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser

Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bauleitplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 30.03.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 6/S. 34

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 398

Bekanntmachung der Stadt Viersen

89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ für die Teilbereiche „Boisheimer Nette“ und „Amerner Weg / Hochfeld“

- Bericht über den Verfahrensstand
- Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Beteiligungsverfahren
- Beschluss über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen eingebrachten Meinungsäußerungen und Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt die Wiederholung der öffentlichen Auslegung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Der Wiedereinstieg in das Verfahren erfolgt mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Grundzüge und Ziele der Planung werden durch die Wiederholung gegenüber der seinerzeitigen Offenlage vom 20.06.2016 bis 22.07.2016 nicht tangiert bzw. verändert.

Der Geltungsbereich der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Konzentrationszonen für die Windenergie“ umfasst das gesamte

Stadtgebiet der Stadt Viersen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Änderungsbereiche.

Der Änderungsbereich A „Boisheimer Nette“ liegt in der Gemarkung Boisheim, Flur 13 sowie Gemarkung Dülken, Flur 60 und umfasst 77,4 ha, von denen 71,4 ha als geplante Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt werden. Er liegt zwischen den Ortslagen Boisheim im Westen und Dülken im Osten nördlich der Boisheimer Straße und südlich der Bahnstrecke Venlo – Viersen.

Der zweite Änderungsbereich B „Amerner Weg / Hochfeld“ liegt in der Gemarkung Dülken, Flur 51 sowie 53 und hat eine Größe von 31,3 ha, von denen 24,1 ha als geplante Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen werden. Er befindet sich unmittelbar an der Grenze zu Gemeinde Schwalmatal, nördlich der Landesstraße L 372 (Amerner Weg) und südlich des Bereiches Dülkener Nette und umfasst u.a. die bestehende Konzentrationszone für die Windenergie.

Der Verlauf der Grenzen der Änderungsbereiche der jeweiligen Plangebiete ist in der Planzeichnung dargestellt und aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich. Die Darstellungen innerhalb des Änderungsbereiches A „Boisheimer Nette“ haben sich im Rahmen der Wiederaufnahme des Planverfahrens dahingehend geändert, als dass zusätzliche Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt werden.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz durch § 90 Abs. 1 LandesbauO 2017 vom 15.12.2016 (GV. NRW. S 1162).

Aufgrund des Beschlusses liegen die Planunterlagen sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags
von 08:00 – 13:00 Uhr und
von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt vom 18.04.2017 bis ein-

schließlich 18.05.2017.

Die Planunterlagen zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ für die Teilbereiche „Boisheimer Nette“ und „Amerner Weg / Hochfeld“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Das Verfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren / Pflanzen, Boden, Wasser (insb. Wasserschutzzone), Klima und Luft, der Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognose Nullfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt. Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes und der geplanten Darstellung wird eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung / Auswirkungsprognose im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen anhand von Indikatoren tabellarisch für jede Konzentrationszone zusammengestellt.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen:

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Fläche A)**
- Vertiefende Prüfung, Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergie zwischen Boisheim und Dülken, 18.04.2016
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Fläche B)**,
Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie am „Amerner Weg / Hochfeld“, 18.04.2016

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

- **Bezirksregierung Düsseldorf** zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich des Hindernisüberwachungsbereiches um den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach sowie der Erarbeitung eines Umweltberichtes
- **Geologischer Dienst NRW** zum nachfolgendem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich der geologischen und tektonischen Verhältnisse und der Erdbebengefährdung (erforderlicher Bodenschutz)
- **Gemeinde Schwalmatal** zu dem Abstand zwischen der Bebauung Renneperstraße (Schwalmatal) und der geplanten Konzentrationszone Fläche B
- **Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein** zu den Überplanungen von Waldflächen, Flächen für die Forstwirtschaft und den Tabuzonen
- **PLEdoc GmbH** zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinsichtlich möglicher Betroffenheit bei der Planung bei externen Ausgleichflächen
- **Landwirtschaftskammer NRW** zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinsichtlich Erschließung, Entschädigung und Kompensation
- **Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie** zu den Grundwasserverhältnissen, den vorhandenen Erlaubnisfeldern, und den damit verbundenen Rechten sowie zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich der Standsicherheit
- **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich einer archäologische Prospektion
- **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland** zur Berücksichtigung von Baudenkmalern im Umweltbericht
- **Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst** zu dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Kampfmittelbeseitigung

telräumung

- **Deutsche Telekom - Niederlassung West** zu möglicherweise beeinflussten Telekommunikationsanlagen
- **Erftverband** zu den vorhandenen Wasserschutz-zonen und den Ausschluss einer Wassergefährdung durch die Windenergieanlagen (WEA)
- **Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung** zu den gesetzlichen Anbaubeschränkungen und Abstandsmaßen gegenüber Landesstraßen und das Ablenkungspotential durch WEA für Verkehrsteilnehmer
- **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** zu dem Anlagenschutz der Navigationsanlage Mönchengladbach
- **Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahn-niederlassung** zu Ausgleichs- und Ersatzflächen der Straßenbauverwaltung
- **Kreis Viersen** zum technischen Umweltschutz, Betroffenheit eines weiteren Trägers, Landschafts-schutz und Radverkehr
- **Eisenbahnbundesamt** zu Mindestabständen von Bahnanlagen

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu

- den möglichen **gesundheitlichen Beeinträchtigungen** von Mensch und Tier (Pferde) verursacht durch Schallemissionen, Infraschall, Schattenwurf und Disco-Effekt
- den **Abständen** schutzwürdiger Nutzungen
- **den artenschutzrechtlichen Belangen**
- **Belastung des Landschaftsbildes und Störung des Erholungsraums** durch die Errichtung der WEA
- den **Eingriffsregelungen** (Kompensation) und deren Erschließungen
- der **Anlagensicherheit** hinsichtlich der Aspekte Brandschutz, Eiswurf und Standsicherheit
- der **Befeuerung** der WEA und der hierdurch verursachten Störungen zur Nachtzeit
- dem von der Regierung geforderten **substanziellen Raum für Windenergie**

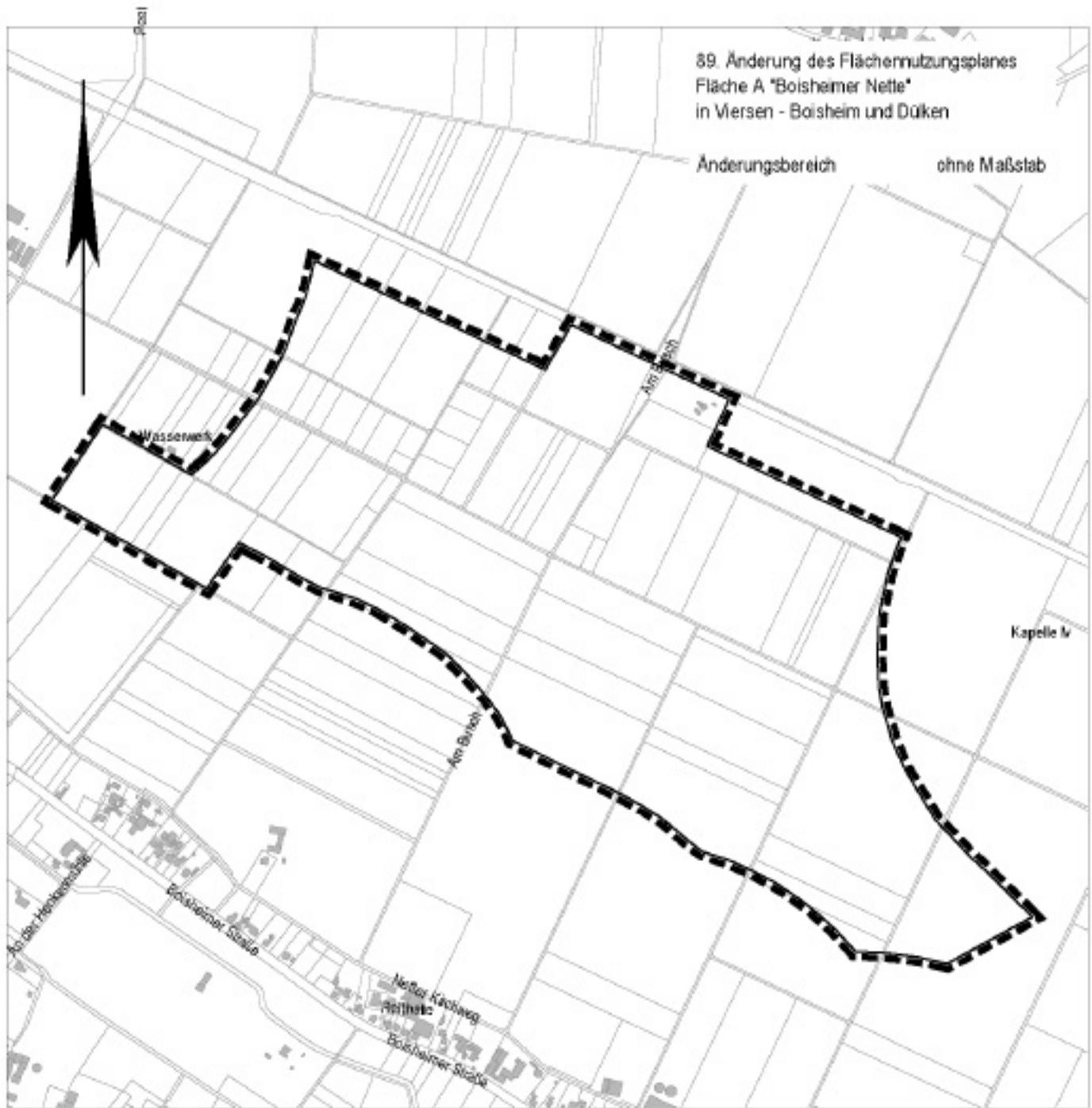
Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der ersten öffentlichen Auslegung zu

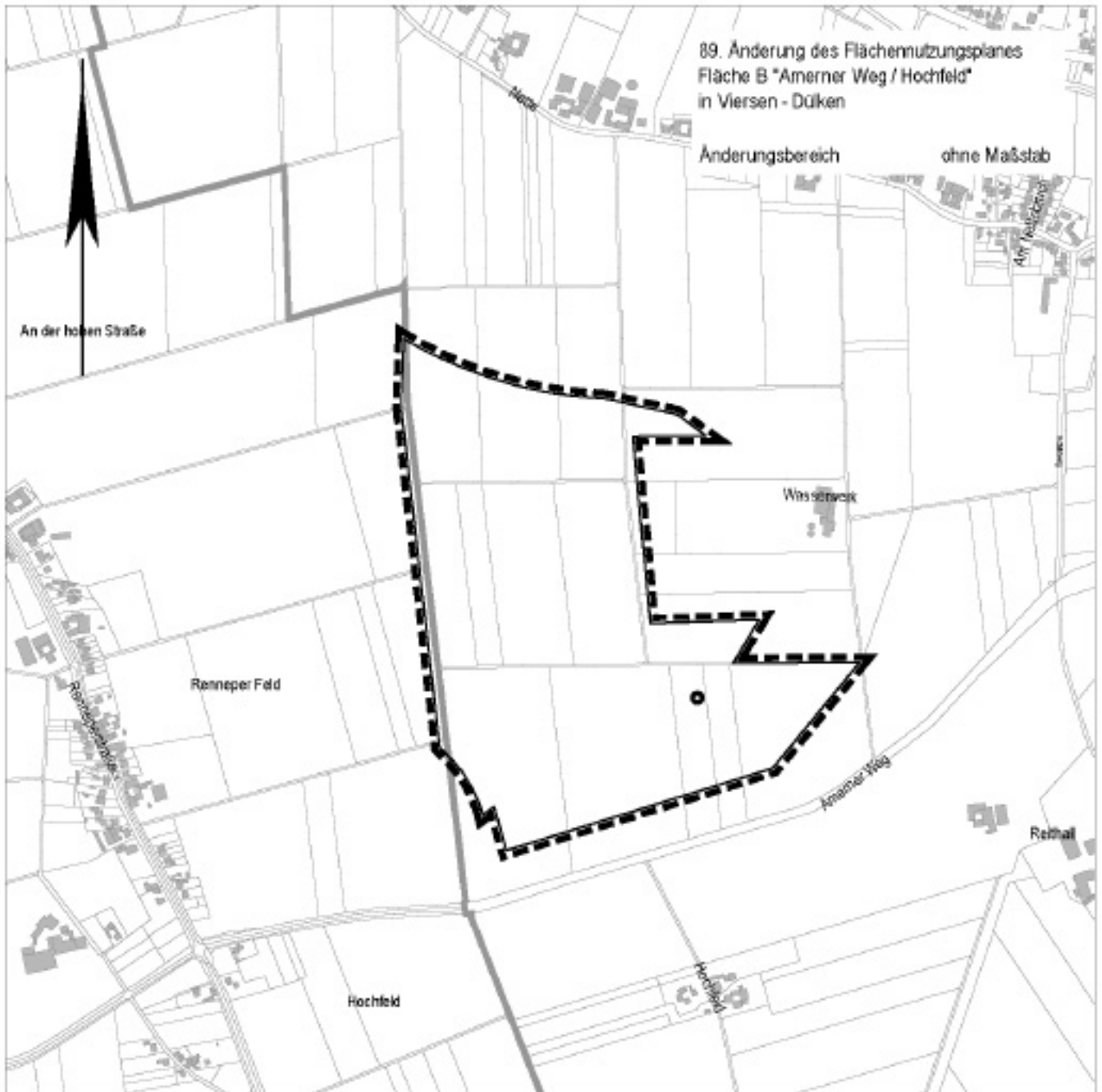
- den möglichen **gesundheitlichen Beeinträchtigungen** von Mensch und Tier (Pferde, Kühe) verursacht durch Schallemissionen, Infraschall, Schattenwurf und Disco-Effekt
- **Wirtschaftlichen Einbußen** von Tierhaltungs-betrieben (Pferde, Kühe)
- dem Verlust von **Landwirtschaftlichem Lebensraum**
- der Gefährdung von **Wildtieren und Vögeln**
- der **Nutzung von Waldflächen** für WEA und Verlust deren Schutzwürdigkeit
- **Immobilienwerteverlusten**
- **optischen Beeinträchtigungen**
- einer vermehrten **Grundwasserbelastung und Vernässung** von Flächen durch die Fundamente
- der **Anlagensicherheit** hinsichtlich der Aspekte Brandschutz, Eiswurf, Standsicherheit und Sicherheit des Flugverkehrs
- den **Abständen** schutzwürdiger Nutzungen
- den **seismischen Aktivitäten** im Plangebiet
- den vorhandenen **Wasserschutz-zonen**
- **Verstärkung bereits bestehender Immissionen**

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 27.03.2017 gefasste Beschluss über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 03.04.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin





Abl. Krs. Vie. 2017, S. 402

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 182-B „Zollweg / Robend-Nord“ in Viersen

- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 182 „Zollweg/Robend“
- die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 und 4 BauGB
- den Bebauungsplan Nr. 182-B „Zollweg / Robend-

Nord“ in Viersen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Hinweise zum Beschluss:

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha und liegt in der Gemarkung Viersen, östlich der Viersener Innenstadt, im Entwicklungsbereich „Bahnhof/ Stadtwald“. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bebauungen innerhalb des BP Nr. 182-A „Zollweg/ Robend-Süd“ im Südwesten und des BP Nr. 185 „Am Sandhof“ im Südosten sowie durch den Zollweg (bzw. rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung an der Krefelder Straße) und den Gartenflächen der Bebauung am Robend.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Kartenauss-

schnitt ersichtlich.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zu diesem Bebauungsplan. Dem Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigelegt.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für die Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags
von 08:00 - 12:30 Uhr und
von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei

denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

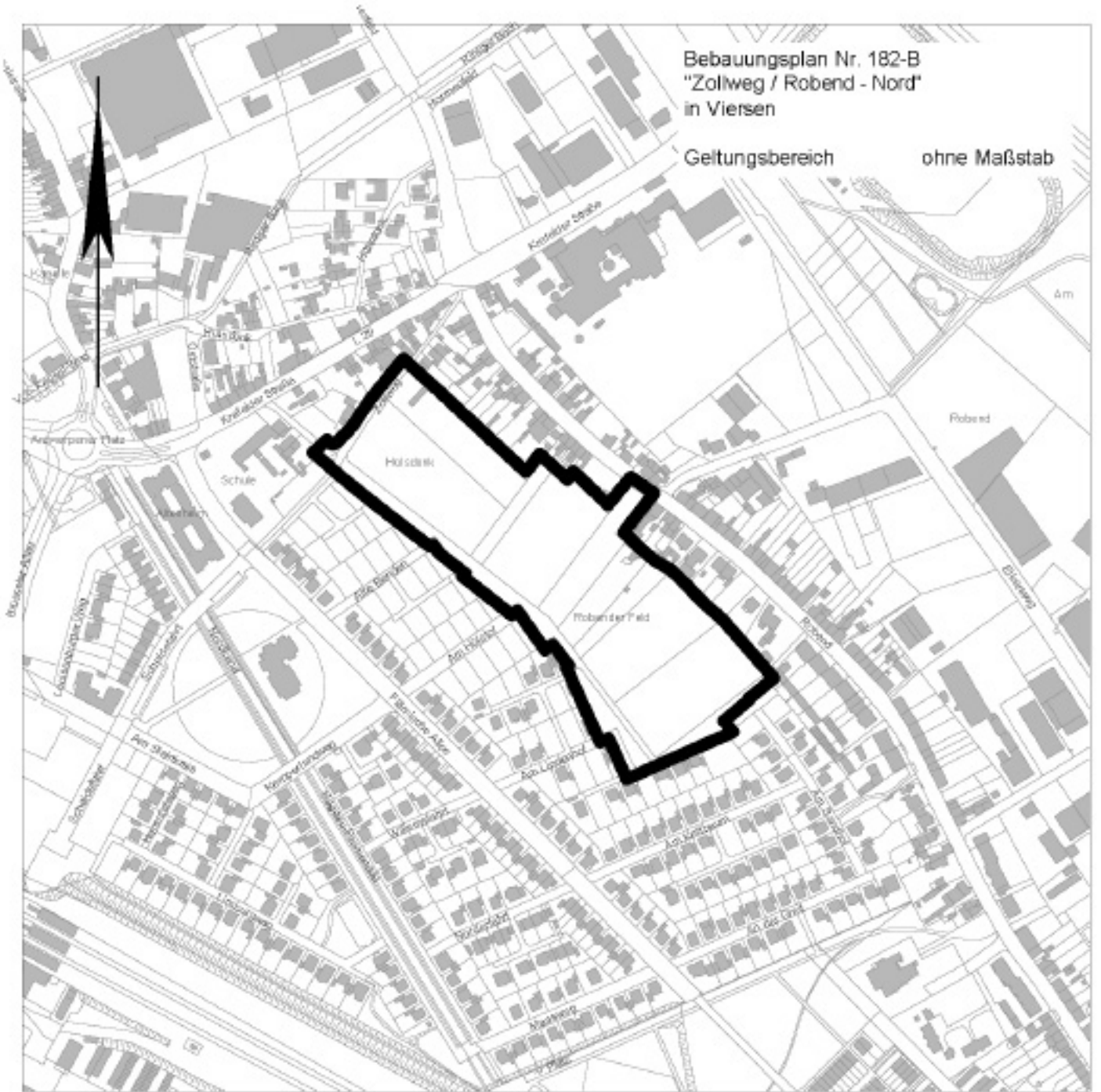
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 182-B „Zollweg / Robend-Nord“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 23.03.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 406

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 14.02.2017 für

- Henrik Andersen, letzte bekannte Adresse Barloer Weg 14, 82383 Hohenpeißenberg

sowie der Gewerbesteuerbescheid vom 03.02.2017 für

- Nansco GmbH, letzte bekannte Geschäftsadresse Halskestraße 31, 47877 Willich

werden durch öffentliche Bekanntmachung zuge stellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht er-

folgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 27.03.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 408

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
